

Umweltbericht

zur Teilaufhebung des Bebauungsplan 4/79 „Im Dietrichsroth“,

Dreieichenhain

westlich und östlich des Seniorenzentrums

Auftraggeber:



Magistrat der Stadt Dreieich
Fachbereich Planung und Bau
Ressort Planung
Hauptstraße 45
63303 Dreieich

Auftragnehmer:



Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Dieter Herrchen
M. Eng. S. Schlabbach

November 2017

Inhaltsverzeichnis

Kapitel		Seite
1	Einleitung	3
1.1	Anlass	3
1.2	Wesentliche Ziele des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans.....	3
1.3	Planungsrechtliche Folgen der Teilaufhebung des Bebauungsplans.....	3
2	Grundlagen – Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen	5
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	8
3.1.1	Schutzgut Boden	8
3.1.2	Schutzgut Wasser.....	8
3.1.3	Schutzgut Klima und Luft.....	8
3.1.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	8
3.1.5	Schutzgut Landschaft, Ortsbild	9
3.1.6	Schutzgut Mensch	9
3.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	9
3.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen.....	10
3.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	10
3.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	10
3.2.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	10
4	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	11
	Quellenverzeichnis.....	12
	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen.....	12

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abb. 1: Bebauungsplan 4/79 „Im Dietrichsroth	4

1 Einleitung

1.1 Anlass

Gemäß § 2 Abs. 4 ist für jeden neu aufzustellenden, zu ändernden oder zu ergänzenden Bauleitplan, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a, eine Umweltprüfung durchzuführen, dies gilt auch für die Aufhebung eines Bauleitplans. Die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden gemäß § 2a in Verbindung mit Anl. 1 BauGB in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.2 Wesentliche Ziele des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans

Ziel des Bebauungsplans 4/79 „Im Dietrichsroth“ Dreieichenhain und seiner 2. Änderung (rechtskräftig gemäß Satzungsbeschlüsse vom 19.12.1984 und 20./21.07.1993) war, den Bau zusätzlicher pflege- und altengerechter Wohnungen zu ermöglichen. Gleichzeitig wurden die Planinhalte im Hinblick auf eine künftige bauliche Verdichtung an der Hainer Chaussee zur Realisierung weiterer sozialer Einrichtungen, mit dem Beschluss vom 20./21.07.1993, geändert. Die östlich und westlich der Gemeinbedarfsfläche gelegenen Gebiete sind als allgemeine Wohngebiete mit einer GRZ 0,3 bzw. 0,4 und einer GFZ von 0,6 bzw. 0,7 festgesetzt. Diese Wohngebiete sind heute vollständig entwickelt. Charakteristisch ist der hohe Anteil an Einfamilienhäusern mit entsprechend gestalteten Gartengrundstücken.

1.3 Planungsrechtliche Folgen der Teilaufhebung des Bebauungsplans

Der, in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 2/16 „Im Dietrichsroth Dreieichenhain“ sieht vor den zwischen Hainer Chaussee und Taunusstraße gelegenen Bereich planungsrechtlich neu zu regeln. Die im Bebauungsplan 4/79 „Im Dietrichsroth“ festgesetzten Flächen der allgemeinen Wohngebiete, welchen mit einer GRZ 0,3 bzw. 0,4 und einer GFZ von 0,6 bzw. 0,7 festgesetzt sind, werden mit der Durchführung des Teilaufhebungsverfahrens, nach § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“, entlassen (s. Abb. 1). Hier wird es als nicht notwendig angesehen, die Teilbereiche mit in den Bebauungsplan einzubeziehen, da diese Bereiche planungsrechtlich wie die Wohnbereiche in der Umgebung zu beurteilen sind und der Beurteilungsmaßstab nach § 34 (2) BauGB für eine weitere städtebauliche Entwicklung ausreicht.



Abb. 1: Bebauungsplan 4/79 „Im Dietrichsroth“ (unmaßstäblich)

Rot schraffierte Flächen sind die Teilaufhebungsflächen
(Quelle: Stadt Dreieich, 2017 verändert)

2 Grundlagen – Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Im Folgenden werden die relevanten Grundsätze und Ziele der Fachgesetze aufgeführt. Sie stellen die Bewertungsmaßstäbe der relevanten Schutzgüter für die Beurteilung der Teilaufhebung des Bebauungsplans 4/79 „Im Dietrichsroth“ Dreieichenhain dar.

Gesetz, Richtlinie usw.	Ziele, Grundsätze, die die Planung berühren
Bodenschutz	
Raumordnungsgesetz (ROG)	Böden sind zu schützen
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, den Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Mit der BBodSchV erfolgt eine Präzisierung des Schutzes in Bezug auf Schadstoffgehalte, -wirkungen und -einträge sowie Bodenerosion (schädliche Bodenveränderung).
Baugesetzbuch (BauGB)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.
Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG)	Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten.
Gewässer, Hochwasser- und Grundwasserschutz	
Raumordnungsgesetz (ROG)	Grundwasservorkommen sind zu schützen.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Hessisches Wassergesetz (HWG)	Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Angestrebt werden ein zumindest guter ökologischer und chemischer Zustand für oberirdische Gewässer sowie ein zumindest guter chemischer und mengenmäßiger Zustand für Grundwasser.

Gesetz, Richtlinie usw.	Ziele, Grundsätze, die die Planung berühren
Klimaschutz, Luftreinhaltung	
Raumordnungsgesetz (ROG)	<p>Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.</p> <p>Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.</p>
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. 39. Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV)	Vermeidung, Verhütung oder Verminderung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt, Festlegung von Grenzwerten.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
Arten und Biotopschutz	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, – die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, – die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie – die Vielfalt, Eigenart, Schönheit, der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p>
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) i. V. m. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung un bebauter Flächen im beplanten und ungeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.
BauGB	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie – die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

Gesetz, Richtlinie usw.	Ziele, Grundsätze, die die Planung berühren
Richtlinie 2009/147/EG (Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; Vogelschutzrichtlinie)	Für die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden.
Richtlinie 92/43/EWG (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; FFH-Richtlinie).	Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten über Ausweisung von Schutzgebieten und den Schutz von Arten, die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist zu fördern.
Landschaftsschutz	
Raumordnungsgesetz (ROG)	Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
Schutz des Menschen	
Raumordnungsgesetz (ROG)	Es sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen
Baugesetzbuch (BauGB)	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
Kultur und sonstige Sachgüter	
Raumordnungsgesetz (ROG)	Kulturdenkmäler sind zu erhalten.
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)	Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Zur Bestandsermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen werden zum einen der jetzige Zustand der Umweltbedingungen und zum anderen die Prognose möglicher Auswirkungen durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans bzw. mögliche Entwicklungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der geplanten Teilaufhebung werden die Umweltauswirkungen für die folgenden Schutzgüter aufgeführt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Boden

Die Böden der beiden Teilflächen des Bebauungsplans 4/79 „Im Dietrichsroth“ sind durch die Wohnbebauung und Gartennutzung anthropogen überprägt. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans und die hiermit verbundene Entlassung des Gebietes nach § 34 BauGB sind Vorhaben nur zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Auf Grund der eingangs beschriebenen Charakteristika der beiden Teilflächen ist eine Nachverdichtung nur in geringem Maß möglich.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die Teilaufhebung nicht zu erwarten.

3.1.2 Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans 4/79 „Im Dietrichsroth“ befinden sich keine oberirdischen Gewässer.

Der Grundwasserspiegel im Geltungsbereich wird durch das Wasserwerk Breitensee stark abgesenkt und liegt bei etwa 10 bis > 25 m unter Flur (HLNUG o. J.).

Da das Grundwasser durch die starke Absenkung bereits anthropogen beeinflusst ist und im Geltungsbereich der Teilaufhebung keine erhebliche Nachversiegelung möglich ist (s. auch Schutzgut Boden), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans zu erwarten.

3.1.3 Schutzgut Klima und Luft

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans 4/79 „Im Dietrichsroth“ werden die Teilflächen nach § 34 BauGB entlassen. Da der Geltungsbereich bereits als Wohngebiet vollständig bebaut ist und auf Grundlage des § 34 BauGB nur geringe Neuversiegelungen zulässig sind, werden sich gegenüber dem Status Quo keine erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen Verhältnisse einstellen.

3.1.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans 4/79 „Im Dietrichsroth“ ist bereits vollständig bebaut. Die Flächen unterliegen der Wohnnutzung und die privaten Grundstücke sind als Hausgärten anthropogen stark geprägt. Daher eignen sich die Bereiche nur mäßig als Tierlebensraum.

Für eine Besiedelung finden sich nur wenige Möglichkeiten. Vielmehr handelt es sich bei den im Geltungsbereich vorkommenden Tierarten um das typische Arteninventar von Hausgärten im besiedelten Bereich. Diese sind zumeist weit verbreitete und häufige Arten. Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich der Teilaufhebung nicht vorhanden.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans sieht vor die östlich und westlich des Bebauungsplans 2/16 „Im Dietrichsroth Dreieichenhain“ gelegenen Flächen nach § 34 BauGB zu entlassen. Demnach sind Vorhaben nur zulässig wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Daher ist nur mit einer geringen Nachverdichtung zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten.

3.1.5 Schutzgut Landschaft, Ortsbild

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 4/79 „Im Dietrichsroth“ liegt inmitten der bebauten Ortslage von Dreieichenhain. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans erfolgt die Entlassung der Flächen östlich und westlich des Bebauungsplans 2/16 „Im Dietrichsroth Dreieichenhain“ nach § 34 BauGB. Da demnach nur Vorhaben zulässig sind wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, sind Vorhaben, welche die eingangs beschriebenen Charakteristika und damit das Ortsbild negativ beeinträchtigen können ausgeschlossen.

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans 4/79 „Im Dietrichsroth“ sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, Ortsbild zu erwarten.

3.1.6 Schutzgut Mensch

Nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans 4/79 „Im Dietrichsroth“ erfolgt die Zulässigkeit von Vorhaben auf Grundlage des § 34 BauGB. Da die betroffenen Flächen, östlich und westlich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 2/16 „Im Dietrichsroth Dreieichenhain“ bereits nach dem noch rechtgültigen Bebauungsplan als Wohngebiet vollständig entwickelt sind, und sich neue Vorhaben gemäß § 34 in die örtliche Umgebung einfügen müssen, können nur im geringen Umfang Nachverdichtungen stattfinden. Daher wird sich die aktuelle Situation bezogen auf die Bebauungsdichte, das Verkehrsaufkommen und durch diesen hervorgerufenen Luft- und Lärmimmissionen nicht verändern.

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans 4/79 „Im Dietrichsroth“ sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 4/79 „Im Dietrichsroth“ sind keine Kulturgüter oder Bodendenkmale verzeichnet. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans werden sich daher auch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben.

3.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans 4/79 „Im Dietrichsroth“ verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt. Daher sind auch für die Wechselwirkung zwischen den Umweltbelangen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans 4/79 „Im Dietrichsroth“ hat zur Folge, dass künftig alle Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt werden. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans bereits nach dessen Rechtsgültigkeit bebaut wurde und vollständig als Wohngebiet entwickelt ist, werden sich nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans keine erheblichen Auswirkungen auf den Umweltzustand ergeben.

3.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Teilaufhebungsverfahrens behält der Bebauungsplan seine Rechtsgültigkeit. Da der Geltungsbereich bereits vollständig als Wohngebiet nach den rechtlich zulässigen Maßnahmen bebaut wurde, wird der Status Quo erhalten.

4 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans 4/79 „Im Dietrichsroth“ ändert die planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage der Geltungsbereiche östlich und westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 2/16 „Im Dietrichsroth Dreieichenhain“. Bauvorhaben sind künftig nach § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“, zu beurteilen. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass die Teilaufhebung des Bebauungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen, Tiere, Ortsbild, Mensch und Kultur- und Sachgüter hat. Eine Integration der Teilflächen in den Bebauungsplan 2/16 „ Im Dietrichsroth Dreieichenhain“ ist nicht erforderlich da diese Bereiche planungsrechtlich ähnlich wie die Wohnbereiche in der Umgebung zu beurteilen sind und der Beurteilungsmaßstab nach § 34 (2) BauGB für die weitere städtebauliche Entwicklung ausreicht.

Aufgestellt:

HERRCHEN & SCHMITT

Wiesbaden, den 16.11.2017

Dieter Herrchen



Quellenverzeichnis

HLNUG o. J.:

<http://www.hlnug.de/themen/geografische-informationssysteme/gis-anwendungen/gisauskunftssysteme.html>

STADT DREIEICH Planungsamt Dreieich – Dreieichenhain Bebauungsplan Nr. 4/79 „Im Dietrichsroth (2. Änderung), - Begründung, Stand Mai 1993

STADT DREIEICH Planungsamt Dreieich – Dreieichenhain Bebauungsplan Nr. 4/79 „Im Dietrichsroth (2. Änderung), - Plankarte Beschlussfassung 19.12.1984 und 20./21.07.1993

STADT DREIEICH Bebauungsplan 2/16 „Im Dietrichsroth Dreieichenhain“ – Begründung (Entwurf) Stand 03.05.2017

Datenbereitstellung: Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne und Kataster durch den Magistrat der Stadt Dreieich Fachbereich Planung und Bau, Ressort Planung

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

39. BImSchV Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen** vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2244) geändert worden ist

BauGB – **Baugesetzbuch** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

BBodSchG - **GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (Bundes-Bodenschutzgesetz)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

BBodSchV - **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** - vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

BImSchG - **GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE - (Bundes-Immissionsschutzgesetz)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

BNatSchG - **GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE** (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie**). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

HAGBNatSchG – **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** in der Fassung vom 20. Dez. 2010 (GVBl. I, Nr. 24, S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607).

HDSchG - (**Hessisches Denkmalschutzgesetz**) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. 2016 S. 211).

HWG - **HESSISCHES WASSERGESETZ** in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338).

ROG - **Raumordnungsgesetz** - vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).